

Der Oberbürgermeister

Amt: Sozialamt

AZ: 50 00 03 sa

Beschlusskontrolle: 28.06.2019

**Beschlussvorlage- Nr. 998/19** öffentlich

Betreff: Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2019

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung</b> <b>Jugend- und Sozialausschuss</b>	<b>29.05.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung</b> <b>Hauptausschuss</b>	<b>06.06.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 20.500,00 EUR und 4.900,00 EUR stehen im Haushaltsplan 2019

Nein



unter der Kostenstelle 33110099 und 41430099 auf dem Konto 5318001 zur Verfügung.



nicht zur Verfügung

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt: 50**



(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:** Samad

**Amt:** 50

**mitgezeichnet:** Hajek-Hofmman **Amt:** 50

König

**Amt:** 20

- Oberbürgermeister -

### **Kurze Inhaltsangabe:**

Durch Selbsthilfegruppen, gemeinnützige Vereine und Gesellschaften wurden Zuwendungen zur Förderung ihrer Arbeit im sozialen Bereich beantragt. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach den gültigen Richtlinien.

### **Begründung:**

Die Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen (SHG) und der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich“ und der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich“.

In diesem Haushaltsjahr wurden insgesamt 14 Anträge gestellt. Die Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahmen betragen 72.848,48 EUR. Es könnte eine Förderung von insgesamt 16.427,32 EUR bewilligt werden.

Die Aufstellungen zu den möglichen Förderungen ergeben sich aus

Anlage I – „Förderung der Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich 2019“ und

Anlage II – „Förderung der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich 2019“.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt die nach den gültigen Richtlinien mögliche Höchstförderung zu gewähren. Somit erhalten die Selbsthilfegruppen gemäß der Anlage I Zuwendungen in Höhe von 5.698,45 EUR und die gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften gemäß der Anlage II Zuwendungen in Höhe von 10.728,87 EUR.

### **Anlagen:**

I – „Förderung der Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich 2019“

II – „Förderung der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich 2019“